

Anlage zu Drucksache Nr. 42/20

Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2021 sowie zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Diese Anlage bezieht sich auf Artikel 2 des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2021 sowie zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (Seite 55 der Drucksache Nr. 42/20).

Mit Schreiben vom 09.09.2020 wurden der Pfarrerausschuss gemäß § 2 Abs. 3 PfAG und die Dienstrechtliche Kommission gemäß § 58 Abs. 2 MAVG gebeten, zu der von der Kirchenleitung beabsichtigten Aussetzung einer Besoldungs- und Versorgungserhöhung für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2021 Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 28.09.2020 nahm die Dienstrechtliche Kommission und mit Schreiben vom 27.10.2020 der Pfarrerausschuss zu dem Gesetzesvorhaben Stellung.

Die abweichende Stellungnahme des Pfarrerausschusses ist der Kirchensynode gemäß § 2 Abs. 4 PfAG vorzulegen. Der Vollständigkeit halber ist auch die Stellungnahme der Dienstrechtlichen Kommission dieser Anlage beigefügt.

Pfarrerausschuss der EKHN
Joachim Schuh, Pfarrer, 2. Vorsitzender
Obermarkt 13
55232 Alzey

T: 06731-8208
06731-7482
F: 06731-993523

www.alzey-evangelisch.de
joachim.schuh@ekhn.de

An die Kirchenleitung der EKHN
Darmstadt

Der Pfarrerausschuss der EKHN hat auf seiner Sitzung am 26.10. 20 folgendermassen beschlossen:

27.10.20

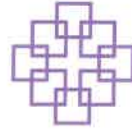
Der Pfarrerausschuss der EKHN nimmt gemäß § 2, Abs. 3 PfAG wie folgt Stellung zu einem Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD, Zeichen der Kirchenverwaltung: 2001/2004:

Der Pfarrerausschuss der EKHN kann einer Aussetzung der Besoldungserhöhung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zustimmen.

Begründung:

- Es gibt keine einheitliche Linie innerhalb der Gliedkirchen der EKD. Bisher hat noch keine andere Gliedkirche über eine Aussetzung der Besoldungserhöhung abschliessend beraten und beschlossen
- Bei einer realistischen Ansetzung der zu erwartenden Erhöhung ist der Einsparbetrag nicht zu einer bedeutsamen Haushaltsentlastung geeignet
- Die arbeitsrechtliche Kommission der EKHN wird erst im nächsten Jahr die Entgelttabelle EKHN- KDO beraten. Über das Ergebnis kann derzeit nur gemutmasst werden
- Die Rücklagen der EKHN (S. 8 Jahresbericht EKHN 2019/2020) sind ausreichend, um evtl. Besoldungserhöhungen aus Renditen des Kapitals zu finanzieren
- Im Falle einer konkreten finanziellen Notlage steht der Kirchenleitung die Möglichkeit einer gesetzesvertretenden Verordnung zur Verfügung
- Eine solche Massnahme ist ein sehr ungünstiges Signal im Zusammenhang mit der Nachwuchsgewinnung für den Pfarrberuf

Joachim Schuh, 2. Vorsitzender



Dienstrechtliche Kommission

Hausanschrift:

Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt

Postanschrift: 64276 Darmstadt

Zentrale: 06151/405-0

Durchwahl: 06151/405-423

Fax: 06151/405-459

maren.cirke@ekhn-kv.de

Az.: 2300-10 (Ci)

Bitte bei Antwort angeben.

EKHN • Dienstrechtliche Kommission

Kirchenverwaltung
Referat Personalrecht
OKRin Hardegen

Im Hause

Darmstadt, 28.09.2020

Stellungnahme der Dienstrechtlichen Kommission zur beabsichtigten Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Sehr geehrte Frau Oberkirchenrätin Hardegen,

die Dienstrechtliche Kommission hat den Entwurf des oben genannten Gesetzes im Umlaufverfahren unter dem Gesichtspunkt der Bedeutung für Kirchenbeamt*innen erörtert.

Deutlich wurde im Austausch eine gewisse Verwunderung zum Abweichen vom geltenden Bezug auf die Bundesbesoldung allgemein und zum gewählten Zeitpunkt.

Die gegenwärtige Situation ist nicht Kirchen- bzw. EKHN spezifisch, so dass unseres Erachtens kein Anlass besteht, nicht weiter auf die Regelungen auf Bundesebene zu vertrauen.

Nach unserer Kenntnis ist gegenwärtig keine Besoldungserhöhung für Bundesbeamt*innen im Gespräch bzw. in der Erarbeitung. Vielmehr ist nach unserer Einschätzung davon auszugehen, dass eine solche zeitnah nicht vorgeschlagen werden wird. Wir sehen die Gefahr, dass die Kirchenbeamt*innen und Pfarrer*innen beunruhigt sein werden sowie das Risiko von Klagen.

Zwar scheint die Intention, für die nähere Zukunft Besoldungserhöhungen auszuschließen, vor dem Hintergrund kirchlicher Finanzen und der erforderlichen Haushaltskonsolidierung grundsätzlich nachvollziehbar und die Kirchenbeamt*innen können mit der geplanten Maßnahme ein solidarisches Zeichen setzen, gleichzeitig sind Besoldungsanpassungen (-faktisch Absenkungen) nur im Rahmen enger rechtlicher Grenzen möglich. Dass diese eingehalten würden, steht zu vermuten, kann aber mit der sehr pauschalen Regelung nicht verbindlich beurteilt werden.

Eine entsprechende Gesetzesvorlage könnte unproblematisch auch zu einem späteren Zeitpunkt der Synode vorgelegt werden. Dann wären auch die konkreten Vorhaben zur Bundesbesoldung bekannt und die EKHN würde derzeit keinen sogenannten „Vorratsbeschluss“ herbeiführen. In Kenntnis des konkreten Verzichts könnte dann vielleicht auch eine kompensierende Anerkennungsleistung für die Kirchenbeamt*innen der EKHN (Einmalzahlung und/oder zusätzlicher Urlaub) Berücksichtigung finden.

Seitens der Bundesregierung wird intensiv versucht, Kaufkraft zu erhalten und die wirtschaftlich nachteiligen Folgen der Pandemie gering zu halten (Beispiel: Absenkung der Umsatzsteuer, erhöh-



tes Kurzarbeitergeld). Insofern könnte möglicherweise eine moderate Besoldungserhöhung sogar dienlich sein. Daran würde allgemein das Kirchensteueraufkommen positiv partizipieren mithin die Entwicklung kirchlicher Finanzen.

Wir fragen zudem an, ob es EKD-weite Absprachen gibt, bzw. regen eine entsprechende Abstimmung an. Nach unserer Information ist ein Absehen von etwaigen Besoldungserhöhungen zumindest in unseren Nachbarkirchen EKKW und Evangelische Kirche der Pfalz gegenwärtig nicht beabsichtigt. Wie agieren andere strukturell und finanziell vergleichbare Kirchen?

Wir erwarten in jedem Fall, dass es sich nur um eine temporäre Festschreibung der jetzigen Besoldung handelt, so dass eine etwaig beschlossene Erhöhung der Bundesbesoldung mit Wirkung vom 01.01.2022 an die Kirchenbeamt*innen gezahlt wird und weitere prozentuale Steigerungen dann diese Beträge zur Grundlage haben, mithin mit Wirkung vom 01.01.2022 eine Rückkehr zur Bundesbesoldung erfolgt. Die vorgesehene Gesetzesänderung darf keinesfalls der erste Schritt zu einer dauerhaften Absenkung der Besoldung sein. Das würde aus unserer Sicht der EKHN als attraktive Dienstgeberin in dieser finanzstarken Region schaden.

Freundliche Grüße

Maren Cirkel

Vorsitzende